

ENTWURF

Bundesgesetz vom, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes:

Das Sozialhilfe Grundsatzgesetz – SH-GG, BGBl. Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Ziel der Sozialhilfe ist die Bekämpfung und Vermeidung von Armut durch die Absicherung von grundlegenden Lebensbedürfnissen und Teilhabe, das Verhindern von sozialer Ausgrenzung sowie die Eingliederung oder Wiedereingliederung jener Personen ins Erwerbsleben, die der Arbeitsvermittlung zu Verfügung stehen. Die Sozialhilfe ermöglicht das Führen eines menschenwürdigen Lebens und soll das Existenzminimum sicherstellen. Bei der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln ist auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten.“

2. In § 2 Abs 1 wird das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Sicherung“ ersetzt.

3. § 2 Abs 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger, den angemessenen Bedarf deckender Bezug dieser Leistungen (mit Ausnahme von Heizkostenzuschüssen) und monatlicher Leistungen gemäß § 5 ausgeschlossen ist.“

4. In § 3 Abs 6 wird zwischen dem ersten Satz und dem derzeitigen zweiten Satz folgender neue zweite Satz eingefügt:

„Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich für eine Mindestdauer von zumindest sechs Monaten gewährt werden, sofern nicht offenbar im Einzelfall eine Person von der Notlage nur kürzer betroffen ist.“

5. In § 3 Abs 6 wird der derzeitige dritte Satz durch den folgenden neuen dritten, dann vierten Satz ersetzt:

„Ausnahmen sind jedenfalls für Personen, die erwerbsunfähig oder teilweise erwerbsunfähig sind bzw. die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben, im Sinne von unbefristeten Leistungszuerkennungen vorzusehen, wobei Überprüfungsmöglichkeiten in angemessenen Zeitabständen vorgesehen werden können.“

6. *In § 3 Abs 6 wird nach dem derzeitigen letzten Satz folgender neue sechste, vorletzte und letzte Satz eingefügt:*

„Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens einen Monat nach deren Einlangen zu entscheiden ist. Die Einstellung von Leistungen hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen, wobei die rückwirkende Einstellung ausgeschlossen ist. Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass eine Rückforderung nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung erfolgen kann.“

7. *§ 4 Abs 1 erster Satz hat zu lauten:*

„Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen österreichischen Staatsbürgern und Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, im Übrigen nur Fremden zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und sich tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.“

8. *§ 4 Abs 1 zweiter und dritter Satz werden aufgehoben.*

9. *§ 4 Abs 3 hat zu lauten:*

„Leistungen der Sozialhilfe sind jedenfalls ebenso im Bundesgebiet aufhältigen Personen zu gewähren,

1. die nicht unter Absatz 2 fallen und Opfer von Gewalt wurden, wo ein Betretungs- und Annäherungsverbot nach §38a SPG erlassen wurde oder hätte werden können, oder die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs 1 Z 2 und 3 AsylG 2005) sowie
2. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und die für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben.“

10. *§ 5 Abs 1 hat zu lauten:*

„Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen, sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts nur in Form solcher Geldleistungen vorzusehen.“

11. *In § 5 Abs 2 dritter Satz wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „absehen“ durch das Wort „abzusehen“ ersetzt.*

12. In § 5 Abs 2 wird zwischen dem dritten Satz und dem derzeitigen vierten Satz folgender neue vierte Satz ergänzt:

„Eine alleinerziehende Person ist jemand, der ohne Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft lebt gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt ist oder war.“

13. In § 5 Abs 2 letzter Satz wird das Wort „Höchsätze“ durch das Wort „Mindeststandards“ und das Wort „übersteigen“ durch das Wort „unterschreiten“ ersetzt.

14. § 5 Abs 4 wird aufgehoben.

15. In § 5 Abs 5 wird der derzeitige zweite Satz durch folgenden neuen zweiten Satz ersetzt; der dritte Satz entfällt:

„Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass zur Sicherung des Wohnbedarfs Leistungen für die tatsächlichen nachgewiesene Mietkosten gewährt werden, wobei durch Verordnung der Landesregierung die angemessenen Richtsätze für Geldleistungen jährlich auf der Grundlage der ortsüblichen, durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität regional gestaffelt festzulegen sind.“

16. Dem § 6 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen gemäß Abs 2 mit schriftlich begründeter Entscheidung erfolgt.“

17. In § 7 Abs 2 wird nach dem zweiten Satz und dem derzeitigen dritten Satz folgender neue dritte und vierte Satz ergänzt:

„Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen jedenfalls als unzumutbar gilt durch Personen die

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. arbeitsunfähig sind und
3. eine Behinderung gemäß § 1 Abs. 2 BBG aufweisen. Als unzumutbar hat zudem die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern zu gelten.“

18. § 7 Abs 4 dritter Satz hat zu lauten:

„Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen erreichen ein Ausmaß, sodass die Personen von einer sozialen Notlage nicht mehr betroffen sind. Keiner Anrechnung unterliegen weiters freiwillige Geldleistungen, die nur aufgrund von Verzögerungen des Verfahrens erfolgen, welche durch in der Spähre der Behörde liegende Umstände verursacht werden bzw. die aufgrund der Überschreitung der gesetzliche Entscheidungsfrist gewährt werden.“

19. In § 7 Abs 4 wird zwischen dem dritten und dem derzeitigen vierten Satz folgender neue vierte Satz ergänzt:

„Als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Zahlungsverpflichtungen wie Kreditrückzahlungen im Zusammenhang mit der angemessenen Wohnraumbeschaffung, tatsächlich geleistete, gesetzlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, nachweislich getätigte laufende Ausgaben für die Begleichung von Miet- und Energiekostenrückständen, sowie Ratenzahlungen im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens oder einer zwangsweisen Eintreibung von Schulden (Exekution)“

20. § 9 Abs 2 hat zu lauten:

„Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass Leistungen nur gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Belehrung und Ermahnung und trotzdem die Person der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht keine Bereitschaft zu einem zumutbaren und möglichen Einsatz der Arbeitskraft besteht, wobei die Kürzung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nur stufenweise und bezogen auf den in § 5 Abs 2 genannten Prozentsatz um höchstens 30% erfolgen kann und die Deckung des Wohnbedarfes der Pflichtverletzenden sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus ist auch der Lebensunterhalt dieser angehörigen Personen weiterhin sicherzustellen. Kürzungen können ausschließlich für die Dauer der Pflichtverletzung erfolgen und sind bei deren Wegfall sofort zu beheben.“

21. § 9 Abs 3 wird aufgehoben.

22. Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§11“.

23. § 10 hat zu lauten:

„ **Sofortleistungen zur Überbrückungshilfe**

§ 10 (1) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass zur Überbrückung einer dringlichen Notlage bis zur Entscheidung über einen Antrag eine Sofortleistung gewährt werden kann, wenn die sofortige Hilfe erforderlich ist um die Ziele gemäß § 1 nicht zu unterlaufen. Bei Bekanntwerden einer sozialen Notlage sind Sofortleistungen zur Überbrückungshilfe von Amts wegen zu gewähren. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Die Sofortleistungen zur Überbrückungshilfe sind durch pauschalisierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie durch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewähren und auf die Leistungen gemäß § 5 anzurechnen.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Einführung des SH-GG hat der Gesetzgeber erstmals im Bereich der Sozialhilfe seine Kompetenz auf dem Gebiet des "Armenwesens" im Sinne des Art 12 B-VG ausgeübt.

Danach ist der Bund für die Grundsatzgesetzgebung, die Länder sind für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zuständig.

Die durch das Bundesgrundsatzgesetz aufgestellten Grundsätze sind für den Landesgesetzgeber unbedingt und in vollem Ausmaß verbindlich. Wie der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, umfasst die eingeräumte Gesetzgebungskompetenz dabei auch umfangreiche Grundsätze aufzustellen, wie etwa bezüglich der Ziele, der Bedarfsbereiche, der Bezugsberechtigung und des Umfangs der Sozialhilfeleistungen und ermächtigt dabei auch Detailregelungen zu treffen, die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Bundesgebiet betreffen.¹

Das SH-GG als Grundsatzgesetz in der Materie des „Armenwesens“ verfehlt es jedoch derzeit aufgrund seiner Ausgestaltung diesem Kompetenztatbestand gerecht zu werden.²

Die neulich in Kraft getretenen Sozialhilfenovellen beispielsweise in der Steiermark und Oberösterreich zeigen das recht deutlich. Sie werden in ihrer Gesamtheit schlechte Auswirkungen auf das bereits in seiner jetzigen Form unzureichende und mangelhafte unterste soziale Netz haben und ein menschenwürdiges Dasein und Existenzminimum nicht sichern können.

Insbesondere die Armutsbekämpfung und Existenzsicherung müssen daher wieder als zentrales Ziel im Grundsatzgesetz verankert werden.

Die Soforthilfe funktioniert nicht, es gibt keine klare Definition von Alleinerziehenden, die Wohnkosten sind nicht tragbar, Härtefallregeln fehlen, Menschen mit Behinderungen wird ein selbstbestimmtes Leben verweigert, Entscheidungsfristen am Amt sind zu lange und es treten große Mängel im Vollzug auf.³

Vor diesem Hintergrund sollen mit dem gegenständlichen Entwurf die vom Grundsatzgesetzgeber durch seine in Art 12 B-VG eingeräumte Kompetenz aufgestellten Detailregelungen in einigen wichtigen Problembereichen Vorschläge für Änderungen erfahren.

Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass das SH-GG, das offensichtlich nie zur Absicherung von Personen in Notlagen oder der Vereinheitlichung der Sozialhilfe auf Bundesebene gedacht war, in der derzeitigen Ausgestaltung wohl nicht sinnvoll zu reformieren ist.

Die hiermit vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen können keine abschließende und umfassende Neuregelung der Sozialhilfe als grundlegendes unterstes Netz bieten. Vielmehr

¹ VfGH vom 12. 12. 2019, G 164/2019, G 171/2019, Rz 37-39.

² Pfeil Walter J, "Sozialhilfe neu" - viele Verschärfungen, aber wenig Vereinheitlichung, ÖZPR 2019/18, 26;

³ Siehe <https://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/sozialrechtsnetz/immer-schlechtere-sozialhilfe-macht-menschen-mit-behinderungen-immer-aermer.html>, abgerufen am 10.04.2026

Vorschlag der Armutskonferenz zu Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

dienen die folgenden Formulierungsvorschläge dazu, einige der gesammelten größten Probleme und Missstände dieses Gesetzes legislativ zu beheben.

Gleichzeitig sei jedoch betont, dass die Armutskonferenz an ihren sonstigen Forderungen, darunter 19 Punkte für eine neue Mindestsicherung, die Existenz, Chancen und Teilhabe sichert, festhält und diese daher auch eine Auslegungsgrundlage für diesen Gesetzesentwurf darstellen.

Im Hinblick auf das Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften wird zudem auf die grundsätzliche Möglichkeit der Vorsehung einer Verfassungsbestimmung hingewiesen, mit welcher in den Angelegenheiten dieses Gesetzes zB eine Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und des Landes in Vollziehung im Sinne des Art 11 B-VG vorgesehen werden könnte.

Die gegenständlichen Vorschläge für die Änderung einiger Bestimmungen im SH-GG sollen dem Kompetenztatbestand „Armenwesen“ des Art 12 B-VG versuchen gerecht zu werden und die - zwar weitgehend vom VfGH unbeanstandeten, aber doch aus Sicht der sozialen Menschenrechte⁴ zu hinterfragenden Ziele und Regelungen – teilweise neu regeln.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Neuformulierung der Zielbestimmung
- Festlegung von Mindeststandards anstelle von Höchstsätzen und Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs
- Möglichkeit der Sachleistungen nur zur Absicherung des Wohnbedarfs
- Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises: Entfall der „Fünf-Jahre-Wartefrist“, Wegfall der Voraussetzung der dauerhaften Niederlassung, Einbeziehung von sub. Schutzberechtigten in den Kreis Anspruchsberechtigter, Einbeziehung von gewaltbetroffenen Personen und Personen, mit Obsorgepflichten gegenüber minderjährigen Personen im gemeinsamen Haushalt
- Anrechnung Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe nur vom tatsächlichen Wohnaufwand nicht vom Richtsatz
- Absicherung Wohnbedarf durch Leistungen für tatsächlich nachgewiesene Mietkosten; mit verpflichtend zu erlassender, an ortsübliche Mietkosten gekoppelter Mietpreise- VO
- Verpflichtung zum Absehen von der Definition von Haushaltsgemeinschaft bei bestimmten Wohnformen
- Alleinerzieher*innen Richtsatz – einheitliche Definition von „alleinerziehende Person“
- Unterhaltsverfolgungspflicht von Menschen mit Behinderungen gegenüber ihren Eltern mit dem 25. Lebensjahr des Kindes begrenzen
- Begrenzung von Unterhaltsverfolgungspflichten von Eltern gegenüber ihren erwachsenden Kindern
- Keine Anrechnung auch von Spenden von Wohlfahrtsorganisationen die über einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten hinaus gewährt werden
- Keiner Anrechnung von freiwilligen Geldleistungen, die nur aufgrund von Verzögerungen des Verfahrens erfolgen, welche durch in der Sphäre der Behörde liegende Umstände verursacht wurden bzw. welche aufgrund der Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist gewährt wurden
- Berücksichtigung von bestimmten Ausgaben/Schulden als einkommensmindernd

⁴ Siehe zu sozialen Menschenrechten https://www.armutskonferenz.at/media/sozialrechtsnetz_soziale_menschenrechte_erklaert_2021.pdf, abgerufen am 12.04.2026.

Vorschlag der Armutskonferenz zu Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

- Bürgerfreundlichen Vollzug gewährleisten durch Einführung einer einmonatigen Entscheidungsfrist sowie Bescheide für die Mindestdauer von sechs Monaten und unbefristete Leistungszuerkennung für Dauerleistungsbezieher
- Begründete Entscheidungen bei Härtefällen
- Ausschluss von rückwirkenden Einstellungen von Leistungen
- Ausschluss verschuldensunabhängiger Rückforderungsmöglichkeit für Behörde
- Begrenzung von Sanktionen
- Regelungen zu Sofortleistungen als Überbrückungshilfe

Es wird angeregt, das SH-GG gemäß dem beiliegenden Entwurf zu ändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Z 1 (§ 1)

Die Ziele des Grundsatzgesetzes müssen dringend geändert werden und müssen im Sinne des Kompetenztatbestandes „Armenwesen“ Bekämpfung und Vermeidung von Armut und Verhindern von sozialer Ausschließung wieder Ziele des Gesetzes werden. Darüber hinaus sollte die Existenzsicherung für ein menschenwürdiges Leben sichergestellt werden müssen.

Der Kompetenztatbestand „Armenwesen“, verlangt nach der Rsp des VfGH⁵ t, dass die soziale Hilfsbedürftigkeit das ausschlaggebende und einzige Motiv für die Leistungsgewährung darstellt, welches damit wohl die absolute Untergrenze des Einkommens markieren soll, das erforderlich ist, um auch den von Armut betroffenen Mitgliedern der Gesellschaft ein Leben in Würde zu erlauben. Da unterhalb dieses Systems kein weiteres soziales Netz existiert, auf welches betroffene Personen zurückgreifen könnten, sollte dieses Netz (gleichgültig ob als Sozialhilfe bezeichnet oder als Mindestsicherung) jedenfalls die Funktion der Bedarfsdeckung zur Gänze erfüllen.

Tatsächlich umfasst werden dadurch auch die soziale Inklusion und die Förderung der (Wieder-)eingliederung der Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dafür soll auch bei der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln jeweils die erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung gewährleistet sein. Dazu gehört unter anderem auch, dass

- Sozialarbeiter*innen in den Behörden bei Erstanträgen, drohenden Sanktionierungen und Abweisungen des Antrages wegen fehlender Mitwirkung sowie bei Fragen hinsichtlich der Feststellung bzw. Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit miteinbezogen werden,
- für die Antragstellung die Möglichkeit einer digitalen Beantragung eingerichtet ist, gleichzeitig soll eine persönliche niederschwellige Beantragung bzw. Beratung immer möglich sein und gewährleistet bleiben,
- Antragstellung in mehreren Sprachen ermöglicht wird,
- Antragstellung in leichter Sprache ermöglicht wird,
- Bescheide mehrsprachig ausgestellt werden,

⁵VfGH 03.10.2006, G33/06 ua; Pfeil Walter J, "Sozialhilfe neu" - viele Verschärfungen, aber wenig Vereinheitlichung, ÖZPR 2019/18, 26.

Vorschlag der Armutskonferenz zu Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

- Übernahmebestätigungen bzw. Eingangsstempel von Amts wegen und nicht bloß auf Verlangen gewährt werden,
- Bescheide nachvollziehbar und nach Möglichkeit in einfacher Sprache ausgestellt werden,
- das Prinzip der Amtswegigkeit wahrgenommen wird - sozialarbeiterisches und barrierefreies Verständnis der Manuduktionspflicht sowie einheitliche und amtswegige Unterstützung bei Mitwirkungspflichten,
- Weisungen für den Vollzug (Vollzugshandbücher) veröffentlicht werden.

Es braucht zudem Hilfen, Angebote & Dienstleistungen für den Lebensalltag, einschließlich Angebote zur Bearbeitung multipler Vermittlungshindernisse, die in einer ersten Phase vorrangig die „Lebensprobleme“ bearbeiten (Kinderbetreuung, Gesundheit, Wohnungssicherung, Verschuldung, ...). Die Behörden sollen solche Angebote entweder selbst zur Verfügung stellen oder amtswegig an geeigneten Stellen vermitteln.

Wenn kein Platz in einem öffentlichen Kindergarten verfügbar ist (insb. aufgrund langer Wartezeiten auf Plätze in Integrations- oder heilpädagogischen Gruppen), sollen die Kosten für private Kinderbetreuungsplätze durch die Behörde übernommen werden.

Eingang in die Beratungsleistungen soll dabei auch der Grundsatz „Ausbildung vor workfare“ finden. Personen mit Pflichtschulabschluss sowie Personen mit Matura, die keine Erwerbsausbildung haben sollen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit haben, während einer zielstrebig verfolgten Ausbildung, die die realen Chancen auf eine nachhaltige und existenzsichernde Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht, Sozialhilfe zu beziehen.

Die derzeitigen Zielsetzungen in § 1 Z 2 und 3 SH-GG hat der VfGH bisher zwar nicht beanstandet und sah diese wohl vom Kompetenztatbestand "Armenwesen", der ausschließlich an die soziale Hilfsbedürftigkeit anknüpft, gedeckt. Eine Begründung unterlässt der VfGH dabei jedoch insbesondere im Hinblick auf das - für diesen konkreten oder sonstige Kompetenztatbestände nach Art 12 B-VG - unpassende Ziel, damit auch die Berücksichtigung fremdenpolizeilicher und arbeitsmarktpolitischer Aspekte schlechthin zu umfassen, wenn es darum geht durch das SH-GG "*die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich [zu] fördern*".⁶ Letzterer Punkt in der Zielsetzung des SH-GG ist daher jedenfalls ersatzlos zu streichen. Eine dogmatische Auseinandersetzung erspart sich der VfGH⁷ zudem im Hinblick auf die "*integrationspolitischen Ziele*", da er korrespondierende Bestimmungen (§ 5 Abs 6 bis 9 SH-GG) als verfassungswidrig behoben hat. Auch diese Zielformulierung ist daher trotz ihrer Anknüpfungspunkte zu streichen.

Der Zweck und die Zielsetzung eines eingerichteten Systems sind für die Beurteilung des verfassungsrechtlich geschützten Gleichbehandlungsgebotes wesentlich und sollte hier aufgrund des oben Ausgeführten jedenfalls die Zielsetzung in diesem Sinne überdacht werden.

⁶ Siehe Pfeil Walter J., Verfassungswidrigkeiten der Reformen der Sozialhilfe bzw der Organisation der Sozialversicherung (Teil I) SH-GG, ÖZPR 2020/14, 26.

⁷ VfGH vom 12. 12. 2019, G 164/2019, G 171/2019, Rz 72.

Es wird daher angeregt § 1 SH-GG wie folgt zu ändern:

Ziel der Sozialhilfe ist die Bekämpfung und Vermeidung von Armut durch die Absicherung von grundlegenden Lebensbedürfnissen und Teilhabe, das Verhindern von sozialer Ausgrenzung sowie die Eingliederung oder Wiedereingliederung jener Personen ins Erwerbsleben, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfe ermöglicht das Führen eines menschenwürdigen Lebens und soll das Existenzminimum sicherstellen. Bei der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln ist auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs 1, Abs 5)

Im Sinne der obigen Zielneuformulierung soll nicht nur Unterstützung geboten, sondern die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Deckung des Wohnbedarfes durch die Sozialhilfe erfolgen. Nur durch die Sicherung können die in § 1 genannten Ziele angestrebt werden.

Es wird daher angeregt § 2 Abs 1 dahingehend zu ändern, dass das Wort *Unterstützung* durch das Wort *Sicherung* ersetzt wird, sodass der Abs 1 lautet:

Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.

Aufgrund der Formulierung in § 2 Abs 5 sehen die derzeitigen Ausführungsgesetze vor, dass der Wohnzuschuss/die Wohnbeihilfe nicht vom tatsächlichen Wohnaufwand, sondern vom Richtsatz abgezogen wird. Im Ergebnis führt dies dazu, dass – in Kombination mit den derzeit normierten Höchstsätzen - die Hilfe suchende Person den angemessenen Wohnbedarf von der Leistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, finanzieren muss. Hier ist eine Änderung insbesondere im Hinblick auf die steigenden Wohnkosten dringend erforderlich, damit den Ländern der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Die bisherigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben ermächtigen Landesgesetzgeber zudem dazu, gänzlich unzweckmäßige Regelungen vorzusehen. In Oberösterreich sind „Sozialhilfeempfängerinnen bzw. -empfänger [...] verpflichtet, alle Möglichkeiten für Beihilfen zu nutzen. Wird einer Sozialhilfeempfängerin oder einem Sozialhilfeempfänger eine Wohnbeihilfe (iwF: WBH) gewährt, so wird diese vollständig in die Sozialhilfe eingerechnet.“⁸ Die oberösterreichische Rechtslage sieht damit vor, dass hilfsbedürftige Personen einerseits Wohnbeihilfe zu beantragen haben, um die Wohnbeihilfe dann in der Sozialhilfe in Abzug zu bringen. Andererseits ist es so, dass Personen, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, diesen Bezug bereits bei der Antragstellung auf Wohnbeihilfe belegen müssen, um die Anspruchsvoraussetzungen iSd § 23 Abs 4 Oö WFG zu erfüllen. Stellen hilfsbedürftige Personen keinen Antrag auf Wohnbeihilfe, sind die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe iSd § 6 Abs 4 iVm § 14 Abs 2 SOHAG Oö nicht erfüllt. Diese wechselseitige Bedingung der Anspruchsvoraussetzungen für die Unterstützungsleistungen im Bereich des Wohnens kann dazu führen, dass Personen in einer sozialen Notlage ihren Wohnaufwand nicht bezahlen können

⁸ Vgl Bericht zur Initiativprüfung „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“ vom November 2022, LRH- 130000-10/7-2022-ST, S 16.

oder mit der Zahlung ihrer Miete säumig werden. Antragsteller*innen müssen die entsprechenden Verwaltungsentscheidungen abwarten, bevor es zu einer Auszahlung der Leistungen kommt, obwohl eine hilfeschuchende Person auf die Leistung angewiesen ist, um ihren Wohnbedarf decken zu können. Andererseits führt die Regelung des § 14 Abs 2 SOHAG Oö zur Situation, dass Sozialhilfebezieher*innen einen „zwecklosen“ Antrag auf Wohnbeihilfe stellen müssen, weil diese nach der Zuerkennung vollständig von der Sozialhilfe in Abzug gebracht wird. Das bedeutet zum einen für diese Menschen einen beträchtlichen Aufwand, da viele von ihnen psychisch oder physisch beeinträchtigt sind und diese Behördenwege eine erhebliche Belastung für sie darstellen. Zum anderen ist auch der Aufwand für die Verwaltungsbehörden beträchtlich. Die Gewährung einer Wohnbeihilfe für einen Sozialhilfeempfänger hat somit nur den Effekt, dass Auszahlungen von einer öffentlichen Stelle zu einer anderen verschoben werden, ohne dem Bezieher bzw. der Bezieherin einen Vorteil zu bringen. Im Bereich der WBH und der Sozialabteilung fallen für diese Anträge entsprechende Verwaltungsaufwände an. Auch aus Sicht des oberösterreichischen Landesrechnungshofes ist das weder ein effizientes Verwaltungshandeln noch bürgerfreundlich.⁹

Weiters wird daher angeregt § 2 Abs 5 zweiter Satz wie folgt zu ändern:

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger, den angemessenen Bedarf deckender Bezug dieser Leistungen (mit Ausnahme von Heizkostenzuschüssen) und monatlicher Leistungen gemäß § 5 ausgeschlossen ist.

Zu Z 4 und 5, 6 (§ 3 Abs 6)

Vielfach wird aktuell Sozialhilfe nur für einen Monat zugesprochen, obwohl absehbar ist, dass sich die Lebensumstände des*der Bezieher*in mittel- bis langfristig nicht ändern werden und Bezieher*innen ohnehin strenge Meldepflichten unterliegen. Die Praxis der Bescheid-Ausstellung für einen Monat stellt einen unnötigen Verwaltungsaufwand für die Behörde und mehr Aufwand für Betroffene und Beratungsstellen dar. Die ständige Unsicherheit für die Bezieher*innen bedeutet Mehrkosten (keine Planung bei monatsübergreifenden Ausgaben) und verhindert Selbstständigkeit als Basis der Überwindung von Notlagen.

Es wird daher angeregt § 3 Abs 6 zu ändern, sodass ein neu eingeschobener zweiter Satz lautet wie folgt:

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich für eine Mindestdauer von zumindest sechs Monaten gewährt werden, sofern nicht offenbar im Einzelfall eine Person von der Notlage nur kürzer betroffen ist.

Anspruch auf Dauerleistung soll jedenfalls für Personen vorgesehen werden, die nicht erwerbsfähig oder teilweise nicht erwerbsfähig sind (vorübergehend od. dauerhaft) bzw. aus sonstigen Gründen dem Arbeitsmarkt (vorübergehend) nicht zur Verfügung stehen können oder müssen, wie beispielsweise Personen in längerfristigen AMS-Maßnahmen oder solche mit Kinderbetreuungspflichten oder im Pensionsalter.

Es wird daher angeregt §3 Abs 6 dahingehend zu ändern, dass der derzeitige dritte Satz gestrichen wird und stattdessen der dritte Satz lautet wie folgt:

Ausnahmen sind jedenfalls für Personen, die erwerbsunfähig oder teilweise nicht erwerbsfähig sind bzw. die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben, im Sinne von

⁹ Vgl Bericht zur Initiativprüfung „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“ vom November 2022, LRH- 130000-10/7-2022-ST, S 17.

unbefristeten Leistungszuerkennungen vorzusehen, wobei Überprüfungsmöglichkeiten in angemessenen Zeitabständen vorgesehen werden können.

Die Ausführungsgesetze regeln, dass über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub spätestens drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden ist. In der Praxis zeigt sich vielfach, dass dieser Zeitraum zu lange ist. Die Landesgesetzgeber sollen daher verpflichtet werden eine kürzere Entscheidungsfrist vorzusehen. Die EU-Kommission hebt eine maximale Verfahrenszeit von einem Monat bei der Sozialhilfe, wie sie bei der Mehrheit der EU-Staaten üblich ist (teilweise sogar wesentlich kürzer), positiv hervor. Zugleich weist sie auf potenziell negative Effekte von langen Antragsverfahren auf die take-up-Rate in manchen Mitgliedstaaten hin, unter anderem in Österreich.¹⁰

Es wird daher angeregt § 3 Abs 6 zu ändern, sodass ein neuer sechster Satz lautet wie folgt:

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens einen Monat nach deren Einlangen zu entscheiden ist.

Zudem soll die Möglichkeit der rückwirkenden Einstellung von zugesprochenen Leistungen unterbleiben.

Es wird daher angeregt § 3 Abs 6 zu ändern, sodass ein neuer vorletzter Satz lautet wie folgt:

Die Einstellung von Leistungen hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen, wobei die rückwirkende Einstellung ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen werden soll zukünftig zudem ein verschuldensunabhängiger Rückforderungsanspruch der Behörde. Im Vordergrund muss eine nachweisliche Verletzung von Pflichten der beziehenden Person sowie Kausalität stehen.

Es wird daher angeregt § 3 Abs 6 zu ändern, sodass ein neuer letzter Satz lautet wie folgt:

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass eine Rückforderung nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung erfolgen kann.

Zu Z 7, 8, 9 (§ 4 Abs 1, Abs 3)

Eine „Fünf-Jahre-Wartefrist“, wie derzeit im Grundsatzgesetz geregelt, ist grundsätzlich mit dem nationalen Fremdenrecht abgestimmt und entspricht weitgehend auch den unionsrechtlichen Vorgaben.¹¹ Ungeachtet dessen, sind Wartefristen abzulehnen, da Menschen systematisch in die Armut befördert werden und die Grundlagen für Integration entzogen werden. Zudem ist aus Sicht sozialer Menschenrechte an die Bedürftigkeit in Österreich anzuknüpfen, sodass

¹⁰ Siehe Vorschlag der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (2022, 26), eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022SC0313, abgerufen am 26.02.2026.

¹¹ siehe Rechtsgutachten im Auftrag der Caritas Österreich (2024/01), Walter J. Pfeil, Zu den Grenzen von (weiteren) Einschränkungen in der Sozialhilfe, S 3.

Vorschlag der Armutskonferenz zu Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Leistungen am aktuellen Bedarf ausgerichtet sein sollen und nicht an der Aufenthaltsdauer oder Niederlassungsqualität. Personen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und sich tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten sollen dabei jedenfalls zum anspruchsberechtigten Kreis gehören.

Gemäß Art 31 der ab 12.06.2026 geltenden Verordnung (EU) 2024/1347 werden Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats behandelt. Dabei kann nach dessen Abs 3 die Gleichbehandlung in Bezug auf die Sozialhilfe für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, auf Kernleistungen beschränkt werden, wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist. Allerdings wird in der neuen VO als Kernleistung auch die Mindesteinkommensunterstützung angeführt. Ein Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter dürfte daher nicht mehr mit dem unmittelbar geltenden Unionsrecht vereinbar sein. Die Landesgesetzgeber haben die neue VO unmittelbar anzuwenden und diesbezüglich auch das Grundsatzgesetz unangewendet zu lassen.

Menschen, denen im Herkunftsland Verfolgung droht und die deshalb in Österreich subsidiär schutzberechtigt sind, sind asylberechtigten Personen und somit österreichischen Staatsangehörigen gleichzustellen. Die Ansprüche von Personen mit Vertriebenenstatus sind als hoheitliche Ansprüche festzulegen, um effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewährleisten.

Es wird daher angeregt § 4 Abs 1 erster Satz dahingehend zu ändern, dass ein neuer erster Satz lautet wie folgt:

Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen österreichischen Staatsbürgern und Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, im Übrigen nur Fremden zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und sich tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Es wird weiters angeregt § 4 Abs 1 zweiter und dritter Satz ersatzlos zu streichen.

Zudem sollen gewaltbetroffene Personen jedenfalls Anspruch auf Sozialhilfe erhalten, unabhängig von weiteren Voraussetzungen. Zum anderen wird bisher Kindern ausschließlich eine Leistung in der Höhe des Kinderrichtsatzes gewährt, der in den Bedarfsgemeinschaften oft nur eine Ergänzung zum Richtsatz der Eltern darstellt. Somit handelt es sich um eine Benachteiligung dieser Kinder, sowohl für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft als auch für nicht-österreichische Kinder. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in zwei Entscheidungen ausgesprochen, dass eine Regelung unsachlich und damit verfassungswidrig ist, die vorsieht, dass Minderjährige mit österreichischer Staatsbürgerschaft nur mittelbar über ihre nach dem WMG anspruchsberechtigten Obsorgeberechtigten versorgt werden können.¹²

Die Regelung wonach die Landesgesetzgebung ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung treffen können, muss zu diesem Zweck aber gestrichen werden. Zwar müssen besondere landesgesetzliche Einschränkungen

¹² VfGH vom 27.06.2018, G 415/2017-12; VfGH vom 08.06.2020, G 140/2020.

sachlich gerechtfertigt sein, so dass ein Ausschluss wegen der Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltsdauer, aber etwa auch wegen der Dauer des bisherigen Bezugs von Sozialhilfe nicht in Betracht kommt.¹³ Allerdings könnten Regelung, sofern sie sachlich gerechtfertigt sind einen Ausschluss dieser Personengruppe im Ausführungsgesetz rechtfertigen, wodurch eine Vereinheitlichung nicht gewährleistet wäre.

Es wird daher angeregt § 4 Abs 3 zu ändern, sodass er lautet wie folgt:

Leistungen der Sozialhilfe sind jedenfalls ebenso im Bundesgebiet aufhältigen Personen zu gewähren,

- 1. die nicht unter Absatz 2 fallen, Opfer von Gewalt wurden und zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot nach §38a SPG erlassen wurde oder hätte werden können oder die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005 sowie*
- 2. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und die für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben.*

Zu Z 10, 11, 12, 13, 14 und 15 (§ 5 Abs 1, Abs 2, Abs 2 Z 3, Abs 4, Abs 5)

Die Landesgesetzgebung hat in Übereinstimmung mit den in § 2 definierten Bedarfsbereichen Leistungen nach § 5 zur Sicherung und nicht zur bloßen Unterstützung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs vorzusehen.

Es wird daher angeregt § 5 Abs 1 wie folgt zu ändern::

Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen, sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von solchen Geldleistungen vorzusehen.

Anstelle der Kann-Bestimmung im derzeitigen § 5 Abs 2 dritter Satz, wonach von der Anwendung der Definition der Haushaltsgemeinschaft insbesondere bei bestimmten zielgruppenspezifischen Wohnformen abgesehen werden kann, soll nunmehr eine Verpflichtung für die Landesgesetzgeber aufgenommen werden, sodass bei Personengruppen in den genannten Wohnformen jedenfalls der volle Richtsatz zu gewähren ist.

Es wird daher angeregt in § 5 Abs 2 dritter Satz das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „absehen“ durch das Wort „abzusehen“ zu ersetzen.

¹³ ErlRV 514 BlgNR 26. GP, 5; siehe auch Rechtsgutachten im Auftrag der Caritas Österreich (2024/01), Walter J. Pfeil, Zu den Grenzen von (weiteren) Einschränkungen in der Sozialhilfe, S 11.

Derzeit sind im Grundsatzgesetz sowie in den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen höhere Richtsätze für Alleinerzieher*innen geregelt. Zum einen steht Alleinerzieher*innen selbst stets ein Richtsatz von 100% zu, zum anderen werden für minderjährige Kinder, die mit den Alleinerziehenden in Haushaltsgemeinschaft leben, zusätzliche Beträge gewährt. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 5 Abs 2 Z 1 bzw. § 5 Abs 2 Z 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Derzeit gibt es aber keine einheitliche, für die Landesgesetzgeber verbindliche Definition, wer als Alleinerzieher*in gilt. Der OÖ Ausführungsgesetzgeber schränkt die Anwendung des Begriffs beispielsweise etwa insoweit ein, als nur Personen, die ausschließlich mit minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, als alleinerziehend gelten (vgl. § 7 Abs 8 OÖ SHG Ausführungsg, VwGH 01.06.2021 2020/10/0095).

Dadurch entsteht die Situation, dass der Richtsatz für Alleinerziehende nicht mehr zusteht, wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, obwohl für dieses Kind nach wie vor eine Unterhaltungspflicht besteht und die finanzielle Situation des Haushalts sich oftmals noch verschärft. Besonders betroffen sind davon auch Eltern von Kindern mit Behinderungen.

Es soll daher eine für den Ausführungsgesetzgeber verbindliche Definition des Begriffs „alleinerziehende Person“ aufgenommen werden, durch welche auch Konstellationen erfasst sind, in denen volljährige Kinder mit Alleinerziehenden die ohne Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren. Auch Alleinerziehende in Haushaltsgemeinschaften mit anderen Personen sollen von dieser Definition umfasst sein. Die Bestimmung ist daher entsprechend zu konkretisieren, sodass der Zuschlag für alleinerziehende Personen nach § 5 Abs 2 Z 4 auch jenen alleinerziehenden Personen zu gewähren ist, die mit „zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren“. Dem Landesgesetzgeber soll es damit nicht mehr frei stehen den Begriff „alleinerziehende Person“ einschränkend zu definieren.

Es wird daher angeregt § 5 Abs 2 zu ergänzen, sodass ein neu eingeschobener vierter Satz lautet wie folgt:

Eine alleinerziehende Person ist jemand, der ohne Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft lebt gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt ist oder war.

Angesichts der seit Wiedereinführung der Sozialhilfe geänderten Rahmenbedingungen, wie massiver Teuerung und Energiekrise, ist es notwendig, auf Risiken bedarfsorientiert reagieren zu können. Es sollen daher statt der Höchstsätze wieder bundesweit einheitliche Mindeststandards eingeführt werden, die von den jeweiligen Behörden bei Bedarf überschritten werden dürfen.

Weiters wird daher angeregt in § 5 Abs 2 letzter Satz SH-GG das Wort *Höchsätze* durch das Wort *Mindeststandards* sowie das Wort *übersteigen* durch das Wort *unterschreiten* zu ersetzen, sodass der Satz wie folgt geändert wird:

Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten einheitlichen Mindeststandards pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht unterschreiten.

Angesichts der Festlegung von Mindeststandards anstelle von Höchsätzen soll auch die Verpflichtung für die Landesgesetzgebung entfallen, wonach sicherzustellen ist, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird, sodass auch keine anteilmäßige Kürzung zu erfolgen hat.

Es wird daher angeregt § 5 Abs 4 ersatzlos zu streichen.

Gleichzeitig sollen die tatsächlichen, nachgewiesenen Mietkosten übernommen werden, wobei die Landesregierung verpflichtende Verordnungen zu erlassen haben, welche die angemessenen Richtsätze für Geldleistungen jährlich auf Grundlage der ortsüblichen, durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität regional gestaffelt festlegen. Dabei ist auf relevante statistische Daten Bedacht zu nehmen.

Es wird daher angeregt § 5 Abs 5 zweiter Satz wie folgt zu ändern und den dritten Satz ersatzlos zu streichen:

Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass zur Sicherung des Wohnbedarfs Leistungen für die tatsächlichen nachgewiesene Mietkosten gewährt werden, wobei durch Verordnung der Landesregierung die angemessenen Richtsätze für Geldleistungen jährlich auf der Grundlage der ortsüblichen, durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität regional gestaffelt festzulegen sind.

In der Grundsatzgesetzgebung werden aktuell keine ausreichenden bundesweiten Mindeststandards für Kinderzuschläge definiert.

Die ursprüngliche Regelung in § 5 Abs 2 Z 3 SH-GG, die einen Höchsatz für das erste Kind mit 25 %, für das zweite mit 15 % und ab dem dritten Kind mit 5 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes bestimmte, erwies sich nach Prüfung durch den VfGH als unsachlich, weil der "Grundsatzgesetzgeber [...] dem Ausführungsgesetzgeber [ermöglicht], im Hinblick auf [...] Erwachsene eine Bedarfsdeckung sicherzustellen, während jedenfalls ab dem dritten Kind nur mehr eine geringfügige Unterstützung (weniger als ein Drittel des im System der Ausgleichszulage zustehenden Betrages) durch den Ausführungsgesetzgeber vorgesehen werden kann", wodurch eine gleichwertige Bedarfsdeckung bei Mehrkindfamilien im Verhältnis zu Haushaltskonstellationen mit weniger Personen nicht mehr zu gewährleisten war. Zu diesem Ergebnis gelangte der VfGH nicht nur über den allgemeinen Gleichheitssatz, sondern auch in Ansehung des Art 1 BVG- Kinderrechte. Danach hat jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und

Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.

Vor diesem Hintergrund soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die derzeitige Grundsatzgesetzgebung zur nachhaltigen Bekämpfung von Kinderarmut wohl nicht sinnvoll reformiert werden kann und daher der Forderung nach einer Herauslösung der Kinderrichtsätze bzw. Leistungen für Kinder aus dem SH-GG unter gleichzeitiger Einführung unter anderem eines eigenen Bundesgesetzes zur Absicherung von Kindern unter Berücksichtigung insbesondere des BVG-Kinderrechte der Vorrang zu geben ist. Dabei sollen sowohl Geld- als auch Sach- und Dienstleistungen vorgesehen werden, die der materiellen Absicherung, sozialen Teilhabe, Gesundheit und Bildung von Kindern Rechnung tragen müssen.¹⁴ Kinderbezogene Infrastruktur, wie beispielsweise Erziehungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote sollen Eingang in das Gesetz finden sowie die medizinische und therapeutische Versorgung gleichzeitig verbessert werden. Gleichzeitig wird aber alternativ auch auf eine allfällige Möglichkeit der Aufnahme von Bestimmungen insbesondere betreffend die mit Rechtsanspruch versehene Übernahmen von Kosten zur Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung im SH-GG hingewiesen, welche für die Erfüllung der hier definierten Leistungsziele wohl unumgänglich scheinen, und soll dabei als beispielhafte Festlegung entsprechender Bestimmungen durch den Landesgesetzgeber § 2 Abs 10, sowie § 10 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes in der Fassung LGBL Nr. 97/2025 genannt werden. Die zu gewährenden Leistungen umfassen dabei Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Hilfesuchenden die seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende Erziehung, Schulbildung und Berufsausbildung zu sichern und die Eingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Unter anderem sollten Leistungen dabei die Übernahme der Kosten für Erziehung, Schul- und Berufsausbildung wie Nachhilfe ua. einschließlich allfälliger Unterbringungs- und Fahrtkosten gewährleisten.

Zu Z 16 (§ 6 Abs 3)

Bei Leistungen die auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden können, sollen Landesgesetzgeber eine Verpflichtung zur schriftlichen Entscheidung mit Begründung vorsehen müssen.

Es wird daher angeregt § 6 zu ändern und um einen Abs 3 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen gemäß Abs 2 mit schriftlich begründeter Entscheidung erfolgt.

Zu Z 17, Z 18 und Z 19 (§ 7 Abs 2, Abs 4)

Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen werden in der Praxis häufig Menschen mit Behinderungen angehalten Ansprüche auf Unterhalt gegenüber ihren Eltern gerichtlich durchzusetzen, auch wenn sie längst volljährig sind. In manchen Bundesländern ist die Praxis so, dass längst volljährige Betroffene gezwungen sind ihren Eltern einen Teil der – oftmals geringen – Pensionsleistungen per Unterhaltsfestsetzungsverfahren wegzunehmen. Menschen mit Behinderungen, die den Schritt aus der Wohneinrichtung in eine eigene Wohnung und damit

¹⁴ Sophie Schwertner/Sarah Jones, Rechtliche Rahmenbedingungen einer österreichischen Kindergrundsicherung, juridikum 2025, 77.

Vorschlag der Armutskonferenz zu Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

mehr Selbstständigkeit wagen, bezahlen dafür häufig einen hohen Preis. In den meisten Bundesländern werden Geldleistungen (für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf) für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht in der Behindertenhilfe, sondern in der Sozialhilfe geregelt. Solange ein Mensch mit Behinderung Wohnen, Verpflegung und Betreuung im Rahmen des vollbetreuten Wohnens in der Behindertenhilfe erhält, sind seine Eltern von Kostenbeiträgen befreit und bleiben seine Ersparnisse unangetastet. Zieht er in eine eigene Wohnung und wird zum Sozialhilfebezieher, muss er zunächst seine Ersparnisse verbrauchen und die eigenen Eltern auf Unterhalt, notfalls auch klagsweise, in Anspruch nehmen. Die derzeitige Gesetzeslage steht im Widerspruch zu Art 28 Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention, wonach eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen angestrebt werden soll.

Als behinderungsbedingt arbeitsunfähig gilt jedenfalls jemand, bei dem die Voraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorliegen oder die Person die Arbeitsfähigkeit gemäß § 8 ALVG nicht erfüllt oder die Person im Sinne des § 252 Abs. 2 Z 3 ASVG sowie diesem entsprechender Bestimmungen erwerbsunfähig ist oder durch ein medizinisches Gutachten festgestellt wurde, dass die Erwerbsunfähigkeit der Person voraussichtlich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestehen wird.

Die Erfahrungen der Praxis haben zudem gezeigt, dass als unzumutbar weiters die Unterhaltsverfolgung von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern gelten muss.

Es wird daher angeregt § 7 Abs 2 zu ergänzen, sodass ein eingeschobener dritter Satz und vierter Satz lauten wie folgt:

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen jedenfalls als unzumutbar gilt durch Personen die

- 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben,*
- 2. arbeitsunfähig sind und*
- 3. eine Behinderung gemäß § 1 Abs. 2 BBG aufweisen.*

Als unzumutbar hat zudem die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern zu gelten.

Spenden von Wohlfahrtsorganisationen werden derzeit von der Sozialhilfe abgezogen, wenn sie bereits vier Monate ununterbrochen gewährt wurden. Dies mindert finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Wohlfahrtsorganisationen für Menschen in Not, die für Armutsbetroffene oft die letzte Rettung bei drohender Delogierung oder ähnlichen akuten Problemlagen darstellen. In einem modernen Sozialstaat dürfen Spenden von Privatpersonen oder Wohlfahrtsorganisationen nicht zu einer Schmälerung der Existenzsicherung führen oder diese gar ersetzen, sondern müssen diesen allenfalls ergänzen zustehen, um Lücken zu schließen. Eine Anrechnung dieser Leistungen erschwert Betroffenen die Abwendung der finanziellen Notlage zusätzlich.

Vorschlag der Armutskonferenz zu Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Da die Formulierung “sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären” missverständlich ist und zu Auslegungsschwierigkeiten führt, soll stattdessen ein Bezug auf die soziale Notlage im Sinne des § 3 Abs 2 SH-GG normiert werden.

Wenn freiwillige Leistungen nur aufgrund von Säumigkeiten der Behörde notwendig werden, soll eine Anrechnung ebenfalls jedenfalls unterbleiben.

Es wird daher angeregt § 7 Abs 4 dritter Satz wie folgt zu ändern:

Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen erreichen ein Ausmaß, sodass die Personen von einer sozialen Notlage nicht mehr betroffen sind. Keiner Anrechnung unterliegen weiters freiwillige Geldleistungen, die nur aufgrund von Verzögerungen des Verfahrens erfolgen, welche durch in der Sphäre der Behörde liegende Umstände verursacht werden bzw. die aufgrund der Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist gewährt werden.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sozialhilfegesetzen der Länder sind Zahlungsverpflichtungen für in der Vergangenheit eingegangene Schulden dann ausnahmsweise bei der Berechnung von Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen, wenn sie sich noch im Zeitraum der Entscheidung über die Hilfestellung im Sinn einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken.¹⁵

Folgende Ausgaben und Schulden sollen nunmehr bei der Einkommensberechnung als einkommensmindernd berücksichtigt werden: Kreditrückzahlungen im Zusammenhang mit Wohnraumschaffung, tatsächlich geleistete, per Gesetz bzw. festgesetzte Unterhaltszahlungen (auch im Zusammenhang mit der Ermittlung des anrechenbaren Partnereinkommens), Nachgewiesene, laufende Ausgaben für die Begleichung von Miet- und Energiekostenrückständen, Ratenzahlungen im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens und bei Exekutionen

Es wird daher angeregt § 7 Abs 4 zu ändern, sodass ein neu eingeschobener vierter Satz lautet wie folgt:

Als einkommensmindernd zu berücksichtigen sind Zahlungsverpflichtungen wie Kreditrückzahlungen im Zusammenhang mit der angemessenen Wohnraumbeschaffung, tatsächlich geleistete, gesetzlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, nachweislich getätigte laufende Ausgaben für die Begleichung von Miet- und Energiekostenrückständen, sowie Ratenzahlungen im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens oder einer zwangsweisen Eintreibung von Schulden (Exekution).

Z 20, 21 (§ 9 Abs 2, Abs 3)

Die ausufernden Änderungen im Hinblick auf Sanktionen zB. im Sozialhilfeausführungsgesetz in der Steiermark haben den Bedarf nach Vereinheitlichung bei den Sanktionsmechanismen gezeigt. Trotzdem der VfGH immer den weiten rechtspolitischen Spielraum bei der Gewährung weiterreichender bedarfsorientierter Sozialleistungen wiederholt, anerkennt er jedenfalls

¹⁵ Vgl. etwa VwGH 18.4.2012, 2011/10/0095.

indirekt mit Verweis auf die Grundversorgung einen bestimmten Mindeststandard, welcher aus seiner Sicht die zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Grundbedürfnisse abdeckt und damit offenbar aus der Achtung der Menschenwürde resultiert.¹⁶ Sanktionierung soll daher vor diesem Hintergrund jedenfalls nur nach schriftlicher Belehrung und Ermahnung erfolgen können, wobei Kürzungen nur stufenweise und bis maximal 30% erfolgen können und die Deckung des Wohnbedarfes der Pflichtverletzenden sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus ist auch der Lebensunterhalt dieser angehörigen Personen weiterhin sicherzustellen. Die Verhängung von Sanktionen darf dabei nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erfolgen. Zudem muss gewährleistet werden, dass der Einsatz der Arbeitskraft jedenfalls für bestimmte Personengruppen unzumutbar ist, unter anderem für Personen mit Betreuungspflichten oder solche die sich in Ausbildung befinden oder Angehörige pflegen ua.

Es wird daher angeregt § 9 Abs 2 zu ändern, sodass er lautet wie folgt:

Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass Leistungen nur gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Belehrung und Ermahnung und trotzdem die Person der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht keine Bereitschaft zu einem zumutbaren und möglichen Einsatz der Arbeitskraft besteht, wobei die Kürzung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nur stufenweise und bezogen auf den in § 5 Abs 2 genannten Prozentsatz um höchstens 30% erfolgen kann und die Deckung des Wohnbedarfes der Pflichtverletzenden sowie der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus ist auch der Lebensunterhalt dieser angehörigen Personen weiterhin sicherzustellen. Kürzungen können ausschließlich für die Dauer der Pflichtverletzung erfolgen und sind bei deren Wegfall sofort zu beheben

Es wird daher angeregt § 9 Abs 3 ersatzlos zu streichen.

Z 22, 23 (§ 10)

Um existenzielle Lücken zwischen Antragstellung und behördlicher Entscheidung zu vermeiden, sollen Landesgesetzgeber Leistungen zur Überbrückungshilfe vorsehen müssen. Die Anrechnung auf später zuerkannte Leistungen verhindert Doppelleistungen.

Weiters braucht es einen gesetzlichen Anspruch auf Überbrückungsleistung oder finanzielle Unterstützung unabhängig von einer Prüfung oder Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen, wenn die Behörde keine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist trifft.

Lücken ergeben sich hier insbesondere im Zuge von Folgeanträgen und der Abklärung veränderter Umstände oder der Ermittlung von Vermögen zur Beurteilung des Vermögensfreibetrages.

¹⁶ VfGH 28. 6. 2017, E 3297/2016.

Es wird daher angeregt den derzeitigen § 10 auf § 11 zu verschieben und einen neuen § 10 einzufügen, der lautet wie folgt:

Sofortleistungen zur Überbrückungshilfe

§ 10 (1) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass zur Überbrückung einer dringlichen Notlage bis zur Entscheidung über einen Antrag eine Sofortleistung gewährt werden kann, wenn die sofortige Hilfe erforderlich ist um die Ziele gemäß § 1 nicht zu unterlaufen. Bei Bekanntwerden einer sozialen Notlage sind Sofortleistungen zur Überbrückungshilfe von Amts wegen zu gewähren. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Die Sofortleistungen zur Überbrückungshilfe sind durch pauschalisierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie durch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewähren und auf die Leistungen gemäß § 5 anzurechnen.